



Steuerfolgen des Coronavirus für Arbeitnehmer und Unternehmen

Am 16. März rief der Bundesrat zufolge rasanter Ausbreitung des Coronavirus die nationale Notlage aus. Damit einhergehend befindet sich ein Grossteil der Arbeitnehmer – sofern möglich – derzeit im "Home Office". Die steuerlichen Implikationen dieser Pandemie werden insbesondere im nächsten Jahr ihre Wirkung zeigen; nämlich dann, wenn die Haushalte die Steuererklärung 2020 ausfüllen und die Unternehmen die Steuerberechnung für den Abschluss 2020 durchführen.

1. Arbeitnehmer

1.1. Abzug für Home Office?

Zahlreiche Unternehmen haben ihre Mitarbeiter nach Hause ins "Home Office" geschickt. Die Arbeitserbringung im Home Office führt in vielen Haushalten zur "Umfunktion" oder Doppelnutzung von Räumlichkeiten, z.B. das Gäste- oder Wohnzimmer wird zum Büro, das private Telefon läuft für Arbeitszwecke heiss, der private Drucker verbraucht fleissig Tinte und der Stromzähler läuft aufgrund Dauerbelastung auf Hochtouren. Dies wird sich in gewissem Masse auch auf das Portemonnaie der Arbeitnehmer auswirken. Für die Arbeitnehmer stellen sich somit unter Umständen Fragen zur Besteuerung ihrer neuen Arbeitssituation: Ist ein Steuerabzug für Räumlichkeiten, Infrastruktur, Internet, Strom etc. als Berufskosten möglich?

Die Rechtsprechung ist sehr zurückhaltend. Ein Abzug für ein privates Arbeitszimmer

als Berufskosten wird bejaht, wenn der Arbeitnehmer regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber keine geeignete Infrastruktur zur Verfügung stellt. Zusätzlich muss der Arbeitnehmer in seinen privaten Räumlichkeiten über einen besonderen Bereich verfügen, der hauptsächlich beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Kurzum, ein steuerlicher Abzug kann nur erfolgen, wenn äussere Umstände den Arbeitnehmer zur Benützung des privaten Raums zwingen.

Angesichts der aktuellen Lage muss diese enge Praxis angepasst werden. Nicht krisengerecht und damit unangemessen ist, wenn ein Steuerabzug nur Arbeitnehmern gewährt wird, die über einen separaten "Home Office"-Raum verfügen. Nicht jeder Haushalt wird zuhause ein separates Büro einrichten können. Zudem werden die umfunktionierten Räumlichkeiten zwischenzeitlich nicht nur regelmässig, sondern täglich und überwiegend für die berufliche Tätigkeit genutzt. Letztlich liefe es dem Gleichbehandlungsgebot zuwider, wenn Arbeitnehmer in der jetzigen Lage nicht unabhängig von der konkreten Ausstattung der Räumlichkeiten ihres "Home Office" einen Abzug in ihrer Steuererklärung 2020 gelten machen können. Gleiches sollte für die weiteren berufsbedingten Kosten wie Telefonanschluss, Internet, Druckertinte, Papier und dergleichen gelten.

Für den Berufskostenabzug ist zu beachten, dass die Beweislast bei den Steuerpflichtigen liegt: Ob die Steuerbehörden einen Ab-

zug im Zusammenhang mit dem "Coronavirus-bedingten" Home Office akzeptieren, wird massgeblich von den eingereichten Belegen und Beweisen durch die steuerpflichtigen Haushalte abhängen. Eine detaillierte Dokumentation (Übersicht Arbeitsstunden, Rechnungsauszüge, Belege Büroutensilien, etc.) für die Steuererklärung 2020 wird elementar sein.

1.2. Reduzierter Pendlerabzug?

Während der Arbeit im Home Office fallen die Kosten für den Arbeitsweg weg. Im Gegensatz zum ausserordentlichen Steuerabzug für die "Home Office"-Berufskosten dürfte der Pendlerabzug deshalb pro-rata temporis wegfallen.

2. Unternehmen

2.1. Betriebsstätte?

Mit der raschen Umstellung auf "Home-Office" stellt sich für die Unternehmen die Frage, ob ihre in anderen Gemeinden oder Kantonen wohnhaften Arbeitnehmer Betriebsstätten begründen und für das Jahr 2020 eine interkantonale bzw. -kommunale Steuerpflicht auslösen.

Als Betriebsstätte gelten *ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen*, in welchen eine *nicht völlig untergeordnete Geschäftstätigkeit* ausgeübt wird, die *einem Unternehmen zuordenbar* ist. Als *ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen* gilt jede Infrastruktur, die dem Unternehmen zwecks Ausübung der Geschäftstätigkeit zur Verfügung steht. Das "Home-Offices" der Arbeitnehmer dürfte diese Voraussetzung stets erfüllen. Neben der örtlichen Komponente muss auch eine zeitliche gegeben sein: Die Geschäftstätigkeit muss wenigstens während einer bestimmten Zeitspanne in den *ständigen körperlichen Anlagen oder Einrichtungen* ausgeübt werden. Eine klare Definition für diese Zeitspanne nennt weder Gesetz noch Praxis. Das "Coronavirus-bedingte" Home Office ist von vornherein klar temporär / befristet. Aus unserer Sicht dürfte die Betriebsstätte-Voraussetzung wegen fehlender *Beständigkeit* deshalb nicht erfüllt sein (ausser der Arbeitnehmer übt seine Tätigkeit effektiv über eine längere Zeitdauer von zu Hause aus).

Dies auch wenn die eigentlichen Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens aktuell "leer" stehen.

2.2. Entlastungsmassnahmen von Bund und Kantonen

Damit die Unternehmen nicht zu stark unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus und der nationalen Notlage leiden, hat der Bundesrat am 20. März 2020 umfassende Massnahmen erlassen. Nebst der Finanzhilfe von CHF 40 Milliarden zwecks Verhinderung von Liquiditätsengpässen sind Zahlungsaufschübe bei Sozialversicherungsbeiträgen und Liquiditätspuffer im Steuerbereich vorgesehen:

- Gewährung eines vorübergehenden, zinslosen Zahlungsaufschubs für die Beiträge an die Sozialversicherungen (sofern das Unternehmen vom Coronavirus "betroffen" ist);
- Vorübergehende Senkung der Verzugszinsen für die Mehrwertsteuer, Zölle, besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben wird vorübergehend (vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020) auf 0,0 Prozent. Für die direkte Bundessteuer gilt dasselbe. Der Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen bietet den Unternehmen damit zumindest bis zum 31. Dezember 2020 die Möglichkeit, ihre Zahlungsmodalitäten durch Aufschub der Steuerzahlungen zu planen und die verfügbare Liquidität dadurch zu steuern.

Auch die Kantone bieten Hand für eine steuerliche Abfederung der krisenbedingten Folgen, indem vielerorts die Frist zur Einreichung der Steuererklärung verlängert und Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen gewährt werden. Der Kanton Zug erwägt sogar die Senkung des kantonalen Steuerfuss von 82% auf 78% für die Jahre 2021 bis 2023.

Es bleibt abzuwarten, wie viele Unternehmen im Jahr 2020 überhaupt noch einen Gewinn ausweisen, allzumal die Umsätze teilweise stark zurückgehen könnten und somit die Gewinne erodieren.



PRAGER DREIFUSS

Prager Dreifuss AG ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschafts- und Steuerrecht. Wir suchen für unsere Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen. Unser Augenmerk gilt gleichermaßen den rechtlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Dr. Roland Böhi
Partner, Head of Tax
roland.boehi@prager-dreifuss.com



Lukas Scherer
Associate Tax
lukas.scherer@prager-dreifuss.com



Nicole Fröhlich
Associate Tax
nicole.froehlich@prager-dreifuss.com



Manuel Vogler
Associate Tax
manuel.vogler@prager-dreifuss.com



Laura Bartesaghi
Trainee Lawyer
laura.bartesaghi@prager-dreifuss.com

